

Liste der Einrichtungen, deren Betrieb bzw. Nutzung entsprechend der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) untersagt ist.

	Betriebsart / Einrichtung	Erläuterungen, Auflagen und Ausnahmen
Freizeit- und Vergnügungsstätten		
1.	Konzerte und Aufführungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentlichen oder privaten (Kultur-)Einrichtungen	<u>Ausnahmen:</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Derartige Veranstaltungen sind im Freien nur dann zulässig, wenn die Aufführenden einen Mindestabstand von 2 Metern einhalten und die Zuschauer die Veranstaltung aus ihrer Wohneinrichtung verfolgen (sogenannte Fensterkonzerte). ▪ Zulässig ist außerdem der zur Berufsausübung zählende Probebetrieb, die zur Berufsausübung zählende Konzerte und Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung oder Übertragung in Fernsehen, Radio und Internet sowie der Betrieb von Autokinos, Autotheatern und ähnlichen Einrichtungen, wenn der Abstand zwischen den Fahrzeugen mindestens 1,5 Meter beträgt (s. auch Positivliste).
2.	Musikfeste, Festivals und ähnliche Kulturveranstaltungen	Untersagt bis mindestens zum 28.03.2021
3.	Schwimmbäder, „Spaßbäder“, Saunen, Terme, Sonnenstudios und ähnliche Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unzulässig bis zum 28.03.2021 ▪ Ausgenommen ist der Betrieb von Einrichtungen für die in § 9 Absatz 4 genannten Prüfungen, Ausbildungen und Trainingsmöglichkeiten (z.B. Schwimmunterricht).
4.	Freizeitparks, Indoor-Spielplätze und ähnliche Einrichtungen für Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen)	Unzulässig bis mindestens zum 28.03.2021
5.	Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen	
6.	Bordelle, Prostitutionsstätte sowie Swingerclubs und ähnliche Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unzulässig bis mindestens zum 28.03.2021 ▪ Das Verbot umfasst auch die Erbringung sexueller Dienstleistungen außerhalb von Einrichtungen.
7.	Spielhallen, Spielbanken und ähnliche Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unzulässig bis mindestens zum 28.03.2021 ▪ Hierzu zählen nicht Wettannahmestellen, Wettbüros usw. (s. Positivliste).
8.	Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen	Unzulässig bis mindestens zum 28.03.2021

Sport		
9.	Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unzulässig bis mindestens zum 28.03.2021 ▪ <u>Ausnahmen:</u> <ol style="list-style-type: none"> a) Sportanlagen unter freiem Himmel dürfen unter den Voraussetzungen des § 9 CoronaSchVO genutzt werden (s. Positivliste). b) Bewegen von Pferden aus Tierschutzgründen im zwingend erforderlichen Umfang auch in geschlossenen Räumlichkeiten von Sportanlagen. Dabei sind allerdings Sport- und trainingsbezogene Übungen untersagt.
10.	Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen	Unzulässig bis mindestens zum 28.03.2021
11.	Rehabilitationssport	Rehabilitationssport ist als sportliche Betätigung grundsätzlich nicht zulässig, sofern es sich nicht ausnahmsweise um einen integralen Bestandteil einer medizinisch notwendigen Dienstleistung eines Gesundheitsberufs handelt (z.B. Bewegungseinheiten im Rahmen der Physiotherapie).
Handel, Messen und Märkte		
12.	Messen, Ausstellungen, Jahrmärkte i.S.v. § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung (z.B. Trödelmärkte), Spezialmärkte i.S.v. § 68 Abs. 1 Gewerbeordnung und ähnliche Veranstaltungen	Unzulässig bis mindestens zum 28.03.2021
Veranstaltungen und Feiern		
13.	Partys und vergleichbare Feiern sind generell untersagt.	Unzulässig bis mindestens zum 28.03.2021
14.	Veranstaltungen und Versammlungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unzulässig bis mindestens zum 28.03.2021, soweit es sich nicht um Veranstaltungen und Versammlungen handelt, die unter die besonderen Regelungen der CoronaSchVO fallen.
15.	Große Festveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unzulässig bis mindestens zum 28.03.2021 ▪ Hierzu zählen Volksfeste nach § 60b der Gewerbeordnung (einschließlich Kirmesveranstaltungen und ähnlichem), Stadt-, Dorf- und Straßenfeste, Schützenfeste, Weinfeste und ähnliche Festveranstaltungen.
Gastronomie		
16.	Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Kneipen, Cafés, Kantinen, Mensen und anderen gastronomischen Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Betrieb der Gastronomien ist bis mindestens zum 28.03.2021 unzulässig. ▪ <u>Ausnahmen:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebskantinen und Mensen in Bildungseinrichtungen (Der Betrieb ist ausnahmsweise zur Versorgung der Beschäftigten bzw. der Nutzerinnen und Nutzer der Bildungseinrichtung zulässig, wenn sonst die Arbeitsabläufe bzw. ein nach dieser Verordnung noch zulässiger Bildungsbetrieb nicht aufrechterhalten werden könnte.) - Die Belieferung mit Speisen und Getränken sowie der Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken sowie der Einsatz von und Zugang zu Lebensmittelautomaten ist zulässig, wenn die Mindestabstände und Hygieneanforderungen nach der CoronaSchVO eingehalten werden (z.B. regelmäßige Reinigung von Kontaktflächen). Es darf sich nur eine ein Kunde je angefangenen 10m² Verkaufsfläche aufhalten

		<p>(vgl. §§ 11 Abs. 1, 14 Abs. 2 CoronaSchVO). Im Übrigen ist der Verzehr von Speisen und Getränken in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung untersagt (s. auch Positivliste).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es dürfen Räume und die erforderliche Verpflegung für die nach der CoronaSchVO zulässige Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden (s. auch Positivliste). - Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer, die auf Rastanlagen und Autohöfen übernachten, dürfen dort gastronomisch versorgt werden
Beherbergung, Tourismus und Ferienangebote		
17.	Übernachtungsangebote zu privaten Zwecken	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unzulässig bis mindestens zum 28.03.2021 ▪ Ausgenommen sind Übernachtungen, die aus Gründen der medizinischen oder pflegerischen Versorgung oder aus sozial-ethischen Gründen dringend geboten sind.
18.	Reisebusreisen und sonstige Gruppenreisen mit Bussen zu touristischen Zwecken	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unzulässig bis mindestens zum 28.03.2021